

Grundsicherung/Anrechnung von Kindergeld/Nachzahlung für 2003 und 2004 – Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 16.10.2007

Der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. teilt mit, dass das Bundessozialgericht (BSG) in mündlicher Verhandlung am 16.10.2007 über verschiedene Verfahren zu der Frage verhandelt hat, ob § 44 Sozialgesetzbuch X für das Grundsicherungsgesetz in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2004 sowie für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem 01.01.2005 anwendbar ist. Von dieser Entscheidung hängt die Frage ab, ob das zu Unrecht als Einkommen angerechnete Kindergeld der Eltern auch dann an Grundsicherungsberechtigte nachzuzahlen ist, wenn sie keine Rechtsmittel gegen die rechtswidrigen Bescheide eingelegt hatten.

Dem Terminsbericht 49/07 des Bundessozialgerichts vom 17. Oktober 2007 (www.bundessozialgericht.de) ist zu entnehmen, dass das BSG das gesamte SGB X sowohl für das Grundsicherungsgesetz als auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen des SGB XII für anwendbar hält. Die früher geltende Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Nicht-Anwendbarkeit des § 44 SGB X im Rahmen des BSHG sei nicht einschlägig. § 44 SGB X ist nach Auffassung des Bundessozialgerichtes anwendbar. Diese Vorschrift sieht eine Nachzahlung der zu Unrecht vorenthaltenen Leistungen bis zu einem Zeitraum von vier Jahren rückwirkend auf Antrag vor.

Die Entscheidung liegt noch nicht in schriftlicher Form vor, das Bundessozialgericht hat die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das betreffende Sozialgericht zurückverwiesen. Sobald die Entscheidung in schriftlicher Form vorliegt, wird der Landesverband über den genauen Inhalt berichten.

Zur Wahrung der Rechte der Betroffenen und zur Vermeidung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Jahre 2003/2004 empfiehlt der Landesverband, Betroffene darauf hinzuweisen, dass hierfür bei den zuständigen Sozialhilfeträgern Anträge auf Nachzahlung der damals zu Unrecht vorenthaltenen Beträge in Höhe des Kindergeldes noch in diesem Jahr zu stellen sind.

Ein entsprechender Musterantrag ist in der Anlage beigelegt.

Sollten über die Jahre 2003/2004 hinaus entsprechende Kürzungen vorgenommen worden sein, verweisen wir auf den Musterantrag II. (s. Anlage)

Stuttgart, den 07.11.2007

Antrag auf Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 44 SGB X)

Antrag auf Nachzahlung von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz

Abs.:

Datum:

An
Stadt/Landkreis

.....

.....

Antrag auf Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 44 SGB X) und Nachzahlung von Leistungen der Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz

hier: Ihre Bescheide vom (AZ und Datum der Bescheide, in denen das Kindergeld zu Unrecht auf das Einkommen des Grundsicherungsberechtigten angerechnet wurde)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Jahren 2003 und 2004 habe ich Grundsicherung nach dem GSiG bezogen. Bei den Leistungen haben Sie jeweils das meinen Eltern zustehende Kindergeld als mein Einkommen angerechnet. So kam es zu einer Minderzahlung von 154,00 Euro monatlich, insgesamt also Euro.

Dass diese Anrechnung rechtswidrig war, wurde vom Bundesverwaltungsgericht entschieden. Ich hatte damals jedoch keine Rechtsmittel gegen Ihre rechtswidrigen Bescheide eingelegt.

Nunmehr hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass auf das Grundsicherungsgesetz § 44 SGB X Anwendung findet (Entscheidung des BSG vom 16.10.2007, siehe Terminsbericht des BSG 49 vom 17.10.2007 unter www.bundessozialgericht.de).

Das bedeutet, dass die mir in den Jahren 2003 und 2004 zu Unrecht vorenthaltenen Zahlungen von 154,00 Euro monatlich zuzüglich Zinsen nachzuzahlen sind. Ich darf um entsprechende Rücknahme des Bescheides und Nachberechnung meiner damaligen Grundsicherungsleistungen und Auszahlung auf mein Konto (Bankverbindung angeben) bitten.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Antragsteller gesetzlicher Betreuer)

Musterantrag II

Antrag auf Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 44 SGB X)

Antrag auf Nachzahlung von Grundsicherungsleistungen

Abs.:

Datum:

An
Stadt/Landkreis

.....

.....

Antrag auf Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 44 SGB X) und Nachzahlung von Grundsicherungsleistungen

hier: Ihre Bescheide vom (AZ und Datum der Bescheide, in denen das Kindergeld zu Unrecht als Einkommen des Grundsicherungsberechtigten angerechnet wurde)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Jahren habe ich Grundsicherungsleistungen bezogen. Bei den Leistungen haben Sie jeweils das meinen Eltern zustehende Kindergeld als mein Einkommen angerechnet. So kam es zu einer Minderzahlung von 154,00 Euro monatlich, insgesamt also Euro.

Dass diese Anrechnung rechtswidrig war, wurde vom Bundesverwaltungsgericht entschieden. Ich hatte damals jedoch keine Rechtsmittel gegen Ihre rechtswidrigen Bescheide eingelegt.

Nunmehr hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass sowohl auf das Grundsicherungsgesetz als auch auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) § 44 SGB X Anwendung findet (Entscheidung des BSG vom 16.10.2007, siehe Terminsbericht des BSG 49/07 vom 17.10.2007 unter www.bundessozialgericht.de).

Das bedeutet, dass die mir in den Jahren zu Unrecht vorenthaltenen Zahlungen von 154,00 Euro monatlich zuzüglich Zinsen nachzuzahlen sind. Ich darf um entsprechende Rücknahme der Bescheide und Nachberechnung meiner damaligen Grundsicherungsleistungen und Auszahlung auf mein Konto (Bankverbindung angeben) bitten.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Antragsteller, gesetzlicher Betreuer)